Seite
Worthington, Ges. m. b. H. 56
Wrasda Franz, Elektrotechniker 62
Wrbka Julius & Sohn, Fahrzeugbau 607
Wurmböck Gustav, Dipl.-Ing., bautechn. Spezialunternehmen 562
Wyk, optische Werkstätten 94

Zacharias Fritz, Architekt, Stadtbaumeister . . 364
Zagórski Rudolf, Ing. & Nachf., „Amorphit" . . 93
Zahradnik, Brüder Viktor & Paul, glastechnische Werkstätte 662
Zakrajsek Fritz, Schwerlastwagen etc. Kartontrennblatt 200/201
Zangerle A., Dipl.-Ing., Beton-Einfriedungsmauern 278
Zankl Michael, Gartengestaltung 391
Zaufal & Co., Bauunternehmung 657
Zawlacky F., Kartenapparate 115
Zawodsky Wilhelm, Drahtwarenerzeugung . . . 74
Zdarsky Josef, Bau- und Möbelbeschläge . . . 484
Zeeh Wilhelm, Baumeister 339
Zehethofer Hans, Baumeister 352
Zeidler & Wimmel, Ges. m. b. H., Steinbruch- und Steinmetzbetrieb 184
Zeisel Artur, Ing., Werkzeugmaschinen 86
Zeiss Karl, optische Werke 152

Seite
Zelisko Josef, Dr. techn., Meßwandler 243
Zellmann, Gorth & Co., Ges. m. b. H., Feldbahnen- und Fuhrgerätefabrik 88
Zenker Johann, Bau- und Eisenkonstruktionen . 359
Zenti, Zentralheizungsinstallation, K. G. 614
Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft landwirtschaftlicher Betriebe 536
Zentralsparkasse der Gemeinde Wien 226
Zentra-Therm, Zentralheizungen 248
Zettel Leopold, Ing., glastechnische Werkstätte . 279
Zezulak & Co., flüssige Tapete 251
Ziag, Ziegel-Industrie, Aktiengesellschaft 567
Ziegelwerk Baden, Ing. Ottokar Weiß Kartontrennblatt 160/161
Zikmund Franz, Bautischlerei 353
Zillner's Leopold Wwe., Gasgeräte 462
Zima Rudolf, Bau- und Möbeltischlerei 338
Zimmer Franz, Gartenwerkzeuge 519
Zimmermann Viktor, Dipl.-Ing., Baustoffe . . . 611
Zitta Wilhelm, Transportunternehmung 133
Zottl, Gebrüder & Egl, Elektro-Kompressoren . 172
Zubrenic's Franz Wwe., Rauchfangkehrermeister 456
Zusag Hans, Architekt, Stadtbaumeister 610
Zwettler Franz, Ing., Baumeister 609

Änderungen und Berichtigungen während des Druckes

Zu S. 15, § 66 Verfassung, Anmerkung[1]):

Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen

(Gemeinderatsbeschluß vom 1. Juli 1932, Pr. Z. 1447, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1955, Pr. Z. 1545)

Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 1

(1) Die Sitzungen der Bezirksvertretung werden vom Bezirksvorsteher, wenn er verhindert ist, von seinem Stellvertreter einberufen. Jede Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich, die in ihr gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

(2) Die Bezirksvertretung tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch in jedem Vierteljahr einmal. Der Bezirksvorsteher ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder der Bürgermeister es verlangen. Diese Sitzung ist so einzuberufen, daß sie innerhalb vierzehn Tagen nach dem Einlangen des Begehrens stattfindet.

(3) Von jeder Sitzung ist der Bürgermeister rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Es steht ihm oder dem von ihm hiezu bestimmten Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates jederzeit frei, in der Sitzung der Bezirksvertretung das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.

(4) Hinsichtlich aller Zustellungen des Bezirksvorstehers an die Mitglieder der Bezirksvertretung genügt es, wenn die Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen ordentlichen Wohnsitz des betreffenden Mitgliedes der Bezirksvertretung rechtzeitig übergeben werden.

Öffentlichkeit der Sitzungen, Zuhörer

§ 2

(1) Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind öffentlich; sie können aber durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Der Bezirksvorsteher ist berechtigt, Gegenstände in die vertrauliche Sitzung zu verweisen. In dieser vertraulichen Sitzung kann jedoch die Bezirksvertretung die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. Die im § 1 unter Z. 1, 2 und 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1955, Pr. Z. 1545, betreffend Geschäfte der Bezirksvertretungen und der Bezirksvorsteher, aufgezählten Gegenstände sind jedenfalls in vertraulicher Sitzung zu behandeln, es sei denn, daß es sich dabei nicht um An-

gelegenheiten einer oder mehrerer namentlich bestimmter Personen handelt.

(2) Der Zutritt der Zuhörer zu den öffentlichen Sitzungen ist gestattet und hat nach den Weisungen des Bezirksvorstehers zu erfolgen. Vor dem Eintritt haben die Zuhörer Stöcke und Schirme abzugeben. Für ihre Aufbewahrung ist keine Gebühr zu entrichten.

(3) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn Zuhörer die Beratungen der Bezirksvertretung in irgend einer Weise stören oder gar ihre Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Nach Entfernung der Zuhörer wird die Sitzung fortgesetzt; der Eintritt von Zuhörern zu dieser Sitzung ist nicht mehr gestattet.

(4) Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Anwesenheit von Gemeindebediensteten und anderen außenstehenden Personen

§ 3

Gemeindebedienstete können in der Sitzung anwesend sein, wenn der Bezirksvorsteher zustimmt. Das gleiche gilt für die Beiziehung sachkundiger Personen. Der Bezirksvertretung zugeteilte Gemeindebedienstete haben auf Anordnung des Bezirksvorstehers anwesend zu sein.

Anwesenheitspflicht der Mitglieder der Bezirksvertretungen

§ 4

(1) Die Mitglieder der Bezirksvertretung haben zu den Sitzungen regelmäßig und pünktlich zu kommen; sie haben sich in die Liste der Anwesenden einzutragen. Sind sie verhindert, einer Sitzung beizuwohnen, so haben sie dies dem Bezirksvorsteher unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Urlaube bewilligt bis zur Dauer eines Monates der Bezirksvorsteher, darüber hinaus die Bezirksvertretung. Bei der Bewilligung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Beschlußfassung der Bezirksvertretung erforderliche Anzahl von Mitgliedern übrigbleibt.

Vorsitz

§ 5

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen der Bezirksvertretung führt der Bezirksvorsteher, wenn er der Bezirksvertretung angehört. Ist dies nicht der Fall, so ist ein eigener Vorsitzender nach den für die Wahl des Bezirksvorstehers geltenden Bestimmungen zu wählen. Die Stellvertretung im Vorsitz kommt dem Stellvertreter des Bezirksvorstehers zu.

(2) Der Vorsitzende hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung der Bezirksvertretung unterzogen werden, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung fallen.

§ 6

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaale und dafür, daß niemand in seinem Vortrage unterbrochen werde. Er hat das Recht, Ungehörigkeiten, die im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und zur Sache, Entziehung des Wortes und durch Ausschluß von der Sitzung zu ahnden. Er kann bei der Disziplinarkommission den Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes auf höchstens drei Sitzungen stellen.

Sitzungsprotokolle

§ 7

Über die Sitzungen der Bezirksvertretung ist von einem vom Bezirksvorsteher bestimmten Beamten ein kurz gefaßtes Protokoll zu führen, das die Anträge, die gefaßten Beschlüsse und die vom Vorsitzenden gemäß § 6 verfügten Ausschließungen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und einem Mitglied der Bezirksvertretung zu fertigen und in der Kanzlei der Bezirksvertretung aufzubewahren. Eine vom Bezirksvorsteher bestätigte Abschrift ist dem Bürgermeister vorzulegen.

Anfragen und Anträge

§ 8

(1) Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht der Anfrage an den Bezirksvorsteher. Die Anfragen sind schriftlich in formulierter Fragestellung mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Anfragestellers (der Anfragesteller) dem Bezirksvorsteher vor Beginn der Sitzung zu überreichen.

(2) Die Anfragen sind zu Beginn der Sitzung zu verlesen. Sie sind vom Bezirksvorsteher in dieser oder in der nächstfolgenden Sitzung mündlich oder schriftlich zu beantworten.

(3) Über Anfragen und deren Beantwortung ist eine Debatte nicht zulässig.

§ 9

Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht, in den Sitzungen der Bezirksvertretung schriftliche Anträge einzubringen. Diese Anträge sind in formulierter Fassung, mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) versehen, spätestens zwei Werktage vor der Sitzung dem Bezirksvorsteher in fünffacher Ausfertigung zu überreichen. Später überreichte Anträge werden nur dann in der folgenden Sitzung behandelt, wenn es die Bezirksvertretung beschließt.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

§ 10

(1) Zur Beschlußfähigkeit der Bezirksvertretung ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder notwendig.

(2) Die Beschlüsse werden mit unbedingter Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt.

Eröffnung der Sitzung, Mitteilungen

§ 11

(1) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden eröffnet und beginnt mit dessen allfälligen Mitteilungen, insbesondere solchen über Anfragen und Anträge (§§ 8 und 9).

(2) Der Bezirksvorsteher hat jederzeit das Recht, zu einer Mitteilung das Wort zu ergreifen, sobald der Redner, der eben beim Wort ist, seine Ausführungen beendet hat. Über solche Mitteilungen findet

eine Debatte nur statt, wenn sie auf Antrag beschlossen wird. In der Debatte, die vor Schluß der öffentlichen Sitzung abzuführen ist, beträgt die Redezeit für jeden Redner, ausgenommen den Bezirksvorsteher, höchstens zehn Minuten.

(3) Über jeden Antrag (§ 9) ist abzustimmen. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag kurz zu begründen. Die Redezeit hiefür beträgt höchstens fünf Minuten. Sodann eröffnet der Vorsitzende die Debatte, bei der jedem Redner eine Redezeit von höchstens zehn Minuten zur Verfügung steht. Nach Abschluß der Debatte ist zur Abstimmung zu schreiten. Angenommene Anträge sind vom Bezirksvorsteher an die Magistratsdirektion weiterzuleiten.

Tagesordnung

§ 12

(1) Der Bezirksvorsteher hat mit der Einladung zur Sitzung die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung den Mitgliedern der Bezirksvertretung zuzusenden.

(2) Der Bezirksvorsteher ist berechtigt, mit Zustimmung der Bezirksvertretung dringende Geschäftsstücke, die seit Bekanntgabe der Tagesordnung zugewachsen sind, vor oder während der Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen. Eine Debatte findet hierüber nicht statt. Er ist jederzeit berechtigt, Geschäftsstücke von der Tagesordnung abzusetzen. Der Vorsitzende muß dies jedoch in der Sitzung bekanntgeben.

(3) Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Bezirksvorsteher, wenn er Vorsitzender ist, ansonsten der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsteher.

Verhandlung

§ 13

(1) Der Berichterstatter wird vom Bezirksvorsteher bestimmt.

(2) Die Verhandlungssprache in der Bezirksvertretung ist die deutsche.

(3) Wer das Wort wünscht, hat sich beim Vorsitzenden persönlich zu melden und anzugeben, ob er für oder gegen die Anträge des Berichterstatters zu sprechen wünscht. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, jedoch so, daß womöglich die Redner für und gegen den Antrag des Berichterstatters miteinander abwechseln.

(4) Jedem Redner steht es frei, seine Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen.

(5) Wer, zur Rede aufgefordert, im Saale nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(6) Der Sprecher hat seine Rede an die Versammlung und niemals an ein Mitglied, das er widerlegen will, zu richten.

(7) Die Verlesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Berichterstatter, die Verlesung kurzer Zitate allen Rednern gestattet.

§ 14

(1) Keinem Mitglied der Bezirksvertretung ist gestattet, in der Verhandlung über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort zu ergreifen.

(2) Außer der Reihe und öfter als zweimal muß das Wort gegeben werden:

1. dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates (§ 1 Absatz 3);

2. dem Bezirksvorsteher;

3. dem Berichterstatter, dem auch stets das Schlußwort gebührt;

4. Mitgliedern der Bezirksvertretung, wenn sie einen Antrag betreffend die formelle Geschäftsbehandlung stellen; diese haben sich aber, wenn sie außer der Reihenfolge sprechen wollen, auf diese Anträge zu beschränken; Ausführungen zur Begründung sind nicht zulässig;

5. Mitgliedern der Bezirksvertretung zur Vorbringung einer tatsächlichen Berichtigung; hiezu ist das Wort nach dem Schlußwort des Berichterstatters zu erteilen, die Redezeit darf hiebei fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 15

(1) Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, so muß er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.

(2) Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Mitgliedes der Bezirksvertretung oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungssaal zu verlassen.

Schluß der Verhandlung

§ 16

(1) Anträge auf Schluß der Debatte können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden und sind sofort, Anträge auf Vertagung der Verhandlung nach Anhörung des Berichterstatters ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

(2) Wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden ist, kann niemand mehr zum Worte vorgemerkt werden und es erhalten die bis dahin eingeschriebenen Redner der Reihe nach das Wort.

(3) Es ist jedoch nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte jederzeit zulässig, den Antrag auf Bestellung von Generalrednern einzubringen. Wird ein solcher Antrag, über den ohne Debatte abzustimmen ist, angenommen, so wählen die für und gegen den Antrag des Berichterstatters eingeschriebenen Redner, die bis dahin nicht zum Worte gekommen sind, aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit je einen Generalredner. Kommt diese im ersten Wahlgange nicht zustande, so entscheidet das Los.

(4) Jedem vorgemerkten Redner, der nicht mehr zum Worte gelangt, steht es frei, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen. Diese sind zur Verlesung zu bringen, bevor den Generalrednern das Wort erteilt wird. Nach den Ausführungen der beiden Generalredner erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

(5) Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne daß ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

Abstimmung

§ 17

(1) Nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird zur

Abstimmung geschritten. Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit der Bezirksvertretung zum Ausdrucke kommt. Gegenanträge gegen den Antrag des Berichterstatters gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, vorzugehen haben.

(2) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(3) Anträge, die nicht zur Sache gehören, also sich nicht als Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu einem in Verhandlung stehenden Antrage darstellen, sind unzulässig. Beschluß-(Resolutions-)Anträge kommen nach der Abstimmung über den Gegenstand, zu dem sie gestellt werden, zur Abstimmung. Hiebei kann ein Antrag auf Zuweisung an die sachlich zuständige Stelle des Magistrates gestellt werden.

(4) Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitritt, durch Abstimmung entschieden wird. Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Vorsitzende, wenn er die Gründe für ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(5) Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§ 18

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, über Anordnung des Vorsitzenden auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch Namensaufruf. Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat auch das Recht, die namentliche Abstimmung zu verlangen, worüber die Bezirksvertretung ohne Debatte entscheidet.

(2) Der Namensaufruf erfolgt durch den Protokollführer. Jedes aufgerufene Mitglied hat mit „ja" oder „nein" abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist im Sitzungsprotokoll festzulegen.

(3) Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn die Bezirksvertretung nicht anders beschließt.

(4) Die Stimmzettel sind von den namentlich aufgerufenen Mitgliedern der Bezirksvertretung in die Urne zu legen.

(5) Wer bei irgend einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(6) Hat sich zu einem Gegenstand niemand zum Worte gemeldet und verlangt kein Mitglied der Bezirksvertretung eine andere Art der Abstimmung, so kann der Vorsitzende nach dem Vortrage des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

§ 19

(1) Dem Vorsitzenden steht das Stimmrecht wie jedem anderen Mitglied der Bezirksvertretung zu. Hat sich der Vorsitzende der Abstimmung enthalten und ergeben sich bei Feststellung des Abstimmungsresultates gleichgeteilte Stimmen, so hat der Vorsitzende jedenfalls seine Stimme abzugeben, die sohin entscheidet.

(2) Hat der Vorsitzende mitgestimmt und ergeben sich sodann gleichgeteilte Stimmen, so entscheidet die Meinung, der er bei der Abstimmung beigetreten ist.

§ 20

(1) Bevor zur Abstimmung geschritten wird, hat sich der Vorsitzende davon zu überzeugen, daß die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern (§ 10) anwesend ist. Wird dies bezweifelt, so kann jedes Mitglied die Zählung verlangen.

(2) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

(3) Vor Einleitung der Abstimmung hat jedes Mitglied der Bezirksvertretung das Recht, die Feststellung des Stimmenverhältnisses zu verlangen.

(4) Die Zählung ist durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied der Bezirksvertretung vorzunehmen.

Kommissionen

§ 21

(1) Die Bezirksvertretung kann zur Vorberatung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Gegenstände unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 96 der Gemeindewahlordnung*) aus ihrer Mitte eine Kommission wählen. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der Stimmberechtigten.

(2) Die Bezirksvertretung wählt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 96 der Gemeindewahlordnung*) aus ihrer Mitte eine Disziplinarkommission, die aus fünf Mitgliedern besteht und über den Ausschluß von Mitgliedern der Bezirksvertretung von höchstens drei Sitzungen zu beschließen hat. Diese Kommission wird vom Bezirksvorsteher einberufen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit, seine Stimme gibt bei gleichgeteilten Stimmen den Ausschlag.

**) § 96 der Gemeindewahlordnung 1949, LGBl. für Wien Nr. 29, ordnet für die Aufteilung von Mandaten die sinngemäße Anwendung des § 87 Abs. 3 bis 7 Gemeindewahlordnung 1949, d. i. die sogenannte d'Hondt'sche Methode, an.*

Nach dieser Methode werden die für die Ermittlung des Stärkeverhältnisses maßgebenden Zahlen, im obigen Fall also die Zahlen der den verschiedenen wahlwerbenden Parteien angehörigen Mitglieder der Bezirksvertretung, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Zahl sind nach Bedarf die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und die weiterfolgenden Teilzahlen zu schreiben. Als Wahlzahl gilt bei 2 zu vergebenden Mandaten die zweitgrößte, bei 3 Mandaten die drittgrößte usw. der so angeschriebenen Teilzahlen. Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Zahl ihrer Mitglieder der Bezirksvertretung enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung 2 oder mehrere Parteien auf das letzte zu vergebende Mandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

Zur Durchführung der Wahl haben die Parteien nach Maßgabe der ihnen nach der oben geschilderten Methode zustehenden Mandate dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung, auf deren Tagesordnung die betreffende Wahl steht, Wahlvorschläge

zu überreichen, die von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Bezirksvertretungsmitglieder unterschrieben sein müssen. Die Wahlvorschläge müssen soviele Namen enthalten, als der Partei an Mandaten zukommt. Über jeden Wahlvorschlag ist gesondert abzustimmen, bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Wahlvorschlag lauten. Die im gültigen Wahlvorschlag angeführten Bewerber gelten als gewählt.

Erstattet aber eine nach den obigen Bestimmungen berufene Partei keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht von der Hälfte der der betreffenden Partei angehörigen Bezirksvertretungsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung der einzelnen Mandate durch Mehrheitswahl. Dabei ist dann derjenige gewählt, der die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keiner der Bewerber die unbedingte Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang der Bewerber als gewählt zu erklären, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zu S. 24, § 90 Verfassung, Anmerkung[2]):

Geschäfte der Bezirksvertretungen

(Gemeinderatsbeschluß vom 22. Juli 1955, Pr. Z. 1545, betreffend Geschäfte der Bezirksvertretungen und der Bezirksvorsteher)

§ 1

Die Bezirksvertretungen haben außer den ihnen durch die Verfassung der Stadt Wien unmittelbar oder durch andere Gesetze übertragenen Angelegenheiten die nachfolgenden Geschäfte zu besorgen, die ihnen hiemit gemäß § 90 und § 105 Abs. 1 der Verfassung der Stadt Wien ausdrücklich übertragen werden:

1. Die Bestellung der Fürsorgeräte nach den hiefür jeweils bestehenden besonderen Vorschriften;
2. die Ausschreibung und Verleihung von Stiftungsplätzen für Stiftungen, bei denen der Stifter die Verleihung durch die Bezirksvertretung (den Bezirksausschuß) ausdrücklich angeordnet hat;
3. die Erstattung von Vorschlägen oder Stellungnahmen zu Vorschlägen betreffend Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bezirke;
4. die Abgabe von Äußerungen, zu denen die Bezirksvertretungen vom Gemeinderat, Stadtsenat, Bürgermeister oder Magistrat aufgefordert werden.

§ 2

Wenn die Dringlichkeit der Sache es erfordert, sind die Bezirksvorsteher berechtigt, in den im § 1 aufgezählten Angelegenheiten selbständig Vorkehrungen zu treffen. Sie sind aber verpflichtet, in solchen Fällen die Angelegenheit den Bezirksvertretungen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 3

Die Bezirksvorsteher haben die Beschlüsse der Bezirksvertretungen durchzuführen, soweit sie nicht nach § 67 der Verfassung der Stadt Wien zur Sistierung verpflichtet sind.

§ 4

Die Geschäfte der Bezirksvorsteher werden durch die ihnen als Exekutivorganen der Gemeinde gemäß § 104 der Verfassung der Stadt Wien vom Bürgermeister erteilten Aufträge bestimmt.

§ 5

(1) Die Bezirksvorsteher können sich hiebei, falls nicht ein gegenteiliger Auftrag des Bürgermeisters vorliegt, durch von ihnen bestimmte Mitglieder der Bezirksvertretung vertreten lassen. Sie bleiben aber dafür verantwortlich, daß bei der Durchführung der Aufträge die bestehenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

(2) Die Mitglieder der Bezirksvertretung haben sich den vom Bezirksvorsteher ihnen zugewiesenen Amtsverrichtungen, insbesondere Erhebungen und Teilnahmen an Ortsverhandlungen, zu unterziehen und dem Bezirksvorsteher zu berichten sowie jede verlangte Unterstützung zu gewähren.

§ 6

Der Beschluß des Stadtsenates vom 2. Oktober 1945, Pr. Z. 52, betreffend vorläufige Bestimmungen über die Geschäfte der Bezirksvorsteher, wird aufgehoben.

Zu S. 27, § 104 Verfassung, Anmerkung[1]):

Geschäfte der Bezirksvorsteher

(Entschließung des Bürgermeisters vom 25. Juli 1955, M. D. — 3615/55)

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 25. Juli 1955 den Bezirksvorstehern gemäß § 104 Abs. 2 der Verfassung der Stadt Wien und § 4 des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1955, Pr. Z. 1545, betreffend Geschäfte der Bezirksvertretungen und der Bezirksvorsteher (Runderlaß vom 8. August 1955, M. D. — 1176/55), folgende Aufgaben übertragen:

1. Erstattung von Gutachten über Ansuchen um Verleihung oder Verlegung von gewerblichen Konzessionen, für die der Lokalbedarf erforderlich ist, und überhaupt Erstattung von Gutachten in gewerblichen Angelegenheiten.
2. Erstattung von Gutachten über die Errichtung oder Verlegung von Marktplätzen und Straßenständen im Bezirke.
3. Erstattung von Gutachten über Ansuchen um Verleihung der Staatsbürgerschaft und um Namensänderung.
4. Mitwirkung bei der Überwachung von Gemeindegut und der Gemeinde zur treuhändigen Verwaltung anvertrauten Güter.
5. Mitwirkung bei Aufstellung oder Anbringung von gebrauchsgebührenpflichtigen Gegenständen.
6. Mitwirkung bei Überwachung der Straßenpflege und Hauskehrichtabfuhr.
7. Mitwirkung bei Überwachung der Straßenbeleuchtung.
8. Mitwirkung bei Überwachung der ordnungsmäßigen Räumung und Instandhaltung der Unratskanäle.
9. Mitwirkung bei Überwachung der Instandhaltung der in Obhut der Stadt Wien stehenden Denkmäler, Brunnen und öffentlichen Uhren.
10. Mitwirkung beim Naturschutz und bei der Heimatpflege (Denkmalschutz, Orts- und Stadtbildpflege).
11. Mitwirkung bei Überwachung der städtischen Gärten und Grünflächenanlagen.
12. Mitwirkung bei Handhabung der Bauordnung, bei Festsetzung und Veränderung des Flächenwidmungsplanes, bei Festsetzung von Häuserbezeichnungen und Wahrnehmung unbefugter Bauführung.
13. Mitwirkung bei Überwachung der Instandhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen.

14. Mitwirkung bei Überwachung der Instandhaltung aller zur Sicherheit des öffentlichen Verkehres bestehenden Vorkehrungen (Verkehrszeichen, Schranken, Stiegen u. dgl.).

15. Mitwirkung bei Verkauf, Tausch und Verpachtung städtischer Liegenschaften sowie bei Verpachtung städtischer Eigenjagdgebiete und Fischereieigenreviere.

16. Teilnahme an Augenscheinen und kommissionellen Verhandlungen.

17. Ausstellung von Zeugnissen, insbesondere über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse von Bewohnern des Bezirkes.

18. Abgabe von Äußerungen, zu denen der Bezirksvorsteher vom Gemeinderat, Stadtsenat, Bürgermeister oder Magistrat aufgefordert wird.

19. Führung des Gemeindevermittlungsamtes.

20. Repräsentation des Bezirkes bei feierlichen Anlässen, die in erster Linie den Bezirk betreffen.

Zu Seite 104: Bei Bezirksvorstehung III. Bezirk, Büroleiter
streichen: Franz Kühnel, Amtsrat
setzen: Alfred Rupprich, Verwaltungs-Oberkommissär

Zu Seite 105: Bei VII. Bezirk, Bezirksräte
streichen: Plener, Dr. Josef
setzen: Matzner, Dkfm. Hans
Bei VIII. Bezirk, Bezirksräte
streichen: Baumann, Dipl.-Ing. Josef
setzen: Schleinzer Viktor

Zu Seite 107: Bezirksvorstehung XVI. Bezirk, bei Büroleiter
streichen: Rupprich Alfred
setzen: Schlosser Robert
Bei XVII. Bezirk, Vorsteher-Stellvertreter
streichen: Troppmann Franz
setzen: Wallisch Franz
Bei Bezirksräte
streichen: Troppmann Franz
setzen: Peter Otto
streichen: Bayer Wilhelm
setzen: Stenzel Anna

Zu Seite 108: Bei XXI. Bezirk, Bezirksräte
streichen: Broßmann Ferdinand
setzen: Brandl Johann
streichen: Suchy Gustav
setzen: Ulbrich Franz
Bei XXII. Bezirk, Büroleiter
streichen: Rudolf Matty
setzen: Hildegard Brus

Zu Seite 111: Bei Geschäftsgruppe IV, Wohlfahrtswesen, I., Gonzagagasse 23, I. Stock,
streichen: Tür 122
setzen: Tür 126

Zu Seite 115: Bei Dienstpostenplan
streichen: Nowatschek Egon, Oberamtsrat
setzen: Matuna Josef, Verwaltungs-Oberkommissär

Zu Seite 120: Bei Referat 5 in der Zeile Hauskehrichtabfuhrgebühren
streichen: I., Gonzagagasse 7, Telephon U 29 5 70, Klappe 144
setzen: V., Einsiedlergasse 2, Telephon B 34 5 50

Zu Seite 123: Bei Buchhaltungsabteilung VIIId
streichen: Fuhrwerksbetrieb und Straßenpflege, I., Gonzagagasse 7, II. Stock, Telephon U 29 5 70
setzen: Stadtreinigung und Fuhrpark V., Einsiedlergasse 2, Telephon B 34 5 50

Zu Seite 124: Bei Stadtkasse für den III. Bezirk
streichen: Ziering Paul
setzen: Anton Hermann

Zu Seite 126: Bei M.Abt. 7
streichen: Kraus, Dr. Robert
setzen: Kohl, Dr. Julius
streichen: Kohl, Dr. Julius, Senatsrat, Klappe 1642

Zu Seite 129: Bei M.Abt. 10, Fachreferenten, in der Zeile Hummelberger, Dr. Walter
streichen: Kustos
setzen: Rat der städt. Sammlungen

Zu Seite 198: Bei M.Abt. 44, Kinderfreibäder
einfügen: 2. Max Winter-Platz
Bei M.Abt. 48
streichen: I., Gonzagagasse 7, II. bis IV. Stock, Tel. U 29 5 70/77
setzen: V., Einsiedlergasse 2, Telephon B 34 5 50

Zu Seite 203: M.Abt. 48, letzte Zeile, bei Buchhaltung
streichen: U 29 5 70
setzen: B 34 5 50

Zu Seite 204: Der Aufzählung der Geschäfte der Magistratsabteilung 52 ist hinzuzufügen:
Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde für gemeinnützige Wohnungsunternehmen nach dem geltenden Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz;

Gewährung von kurzfristigen, niedrig verzinslichen Krediten an Siedler- und Kleingartenvereine und deren Verbände;
Liquidation der Erntelandaktionen;
Abschluß von Generalpachtverträgen für Kleingärten im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 42;

Verwaltungsbehördliche Angelegenheiten nach den geltenden Kündigungsschutz- und anderen kleingartenrechtlichen Vorschriften;

Verwaltungsbehördliche Angelegenheiten aus der Erteilung von Benützungsbewilligungen für Siedlerstellen und Kleingartenlose gemäß den Bestimmungen des XIV. und XV. Hauptstückes des NS-Gesetzes 1947;

Mitwirkung bei der Prämiierung von Siedlerstellen und Kleingärten.

Zu Seite 206: Der Aufzählung der Geschäfte der Magistratsabteilung 57 ist hinzuzufügen:
Abschluß von Übereinkommen und Festsetzung von Entschädigungen zum Zwecke der Baureifmachung von Liegenschaften;
Bestellung von Baurechten, soweit diese nicht der Magistratsabteilung 52 vorbehalten ist.

Zu Seite 206: Der Aufzählung der Geschäfte der Magistratsabteilung 58 ist hinzuzufügen: Rechtliche Angelegenheiten der Lebensmittelpolizei, der Tierkörperverwertung, der Tarife für Lohnschlächter, der Tierspitäler, der Tierärztekammer, des Maß- und Eichwesens.

Zu Seite 227: Der Aufzählung der Geschäfte der Magistratischen Bezirksämter ist hinzuzufügen:
Enterdigungen, Überführung von Leichen und Aufbahrungen außerhalb der Friedhöfe; Erlassung von Bescheiden.

Zu Seite 228: MBA III/XI, nach Jaksch, Dr. Josef, Obermagistratsrat
setzen: Lacroix, Dr. Otto, Magistratsrat

Zu Seite 229: MBA VI/VII, nach Scholtze, Dr. Emma, Magistratsrat
setzen: Wolf Wolfgang, prov. Magistratskommissär

Zu Seite 230: MBA XII, nach Stiefvater, Dr. Josef, Magistratsrat
setzen: Oberhauser Leopold, Magistratskommissär

Zu Seite 231: MBA XIII/XIV, nach letzter Zeile
setzen: Amtsstelle: Hadersdorf-Weidlingau, Hauptstraße 72, Tel. A 51 5 98
Bei MBA XV
streichen: Fuhs Roland, Magistratskommissär

Zu Seite 232: Bei MBA XX
streichen: Janta, Dr. Arthur, Magistratsrat
setzen: Fuhs Roland, Magistratskommissär
Bei MBA XXI, Leiter,
streichen: Friedl
setzen: Fridl
Bei MBA XXIII
streichen: Amtsstellen:
setzen: Amtsstelle:
streichen: Hadersdorf-Weidlingau, Hauptstraße 72, Telephon A 51 5 98
streichen: Oberhauser Leopold, Magistratskommissär
setzen: Janta, Dr. Arthur, Magistratsrat

Zu Seite 254: Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, bei Verwaltungsausschuß
streichen: Rauscher Franz, Staatssekretär a. D.
setzen: Jodlbauer Harry, Landtagsabgeordneter und Gemeinderat
Bei Direktion
streichen: Hintermayer, Dr. Hermann, Stellvertreter des leitenden Direktors
vor Sablik Karl, Direktor
setzen: Neubauer, Dkfm. Dr. Josef, leitender Direktor

Zu Seite 255: Bei Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien für Groß-Wien-Süd
streichen: Witzany Hans, Dir.,
setzen: Petznek, Dr. Otto, Rechtsanwalt

Zu Seite 323: In der Tabelle gehört die Ziffer 1 beim III. Bezirk statt in die vorletzte in die drittletzte Kolonne.

Zu S. 403:

Verordnung des Wiener Magistrates vom 14. April 1955 über die Übertragung der Aufsicht über Gasanlagen und Verbrauchsgeräte sowie die Anerkennung von Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 35, S. 8

§ 1

Übertragung der Aufsicht

Gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1954, LGBl. für Wien Nr. 17, über die Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Wiener Gasgesetz) werden die Wiener Stadtwerke — Gaswerke mit der Überprüfung der von ihnen belieferten Leitungen und Verbrauchsgeräte betraut.

§ 2

Anerkennung von Sicherheitsvorschriften

(1) Die in den „Technischen Vorschriften und Richtlinien für Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen ÖVGW-TVR Gas (1955)", herausgegebenen von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, Wien VI, Mariahilfer Straße 63, enthaltenen Sicherheitsvorschriften werden gemäß § 5 Abs. 1 des Wiener Gasgesetzes behördlich anerkannt.

(2) Gasanlagen, deren Beschaffenheit und Betrieb diesen Sicherheitsvorschriften entsprechen, gelten als nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften ordnungsgemäß hergestellt, instandgehalten und betrieben (§ 5 Abs. 1 des Wiener Gasgesetzes).

Zu Seite 528: Bei den öffentlichen gewerblichen Berufsschulen nach 8. setzen:
8 a: Fleischer, III., Schützengasse 27—29, Tel. U 14 4 17; Direktor: Karl Duch, vertretene Gewerbe: Fleischhauer, Fleischselcher
bei 12. setzen:
Gastgewerbe, I., Kurrentgasse 5, Tel. U 22 1 48; Direktor: Karl Duch, vertretene Gewerbe: Kellner, Köche

Zu Seite 529: Nach 31. Industriekaufleute
setzen: Industriekaufleute II, V., Castelligasse 9, Telephon B 27 1 99 U

Zu Seite 530: Bei VI, Punkt 1, streichen:
Lehranstalten für hauswirtschaftliche Frauenberufe
setzen: Lehranstalten für gewerbliche Frauenberufe
Bei VI, Punkt 2, streichen:
Lehranstalten für gewerbliche Frauenberufe
setzen: Lehranstalten für hauswirtschaftliche Frauenberufe

Zu Seite 614: Montag bis Freitag besteht die Möglichkeit zur Einschaltung im Wohnungstauschanzeiger bis 15 Uhr.